

Mandantenrundsreiben Autorecht XII vom 28.03.2008

Sehr geehrte Mandanten,

hiermit erhalten Sie unser Mandantenrundsreiben zum Thema Autorecht für das letzte Quartal des Jahres 2008, in dem wir Sie wie gewohnt über die neueste Rechtsprechung informieren möchten.

Dem Bundesgerichtshof lag die Frage vor, ob in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen in einem Gebrauchtwagengarantievertrag geregelt werden kann, dass der Garantiegeber nicht zu leisten hat, wenn der Garantiennehmer die vom Fahrzeughersteller vorgeschriebenen oder empfohlenen Wartungs-, Inspektions- und Pflegearbeiten nicht durchführen lässt.

Der Entscheidung des BGH vom 17.10.2007 lag der folgende Fall zugrunde: Ein Käufer kaufte im Jahre 2003 von einem Autohändler ein Gebrauchtfahrzeug und schloss in diesem Zusammenhang einen Garantievertrag ab. Der Garantievertrag enthielt folgende Formularbedingungen:

„ § 1 Umfang der Garantie. Garantiert wird die Funktionsfähigkeit aller mechanischen und elektrischen Teile mit nachstehenden allumfassenden Ausschlüssen wie folgt: - Bremsen und Kupplung: - Kupplungsscheibe und Bremsbeläge, -scheiben und -trommeln

§ 2 Ausschlüsse der Garantie. Keine Garantie besteht für Schäden: - durch unsachgemäße, mut- oder böswillige Handlungen,...

§ 3 Pflichten des Käufers / Garantiennehmers. Der Käufer / Garantiennehmer hat an dem Fahrzeug die vom Hersteller vorgeschriebenen oder empfohlenen Wartungs-, Inspektions- und Pflegearbeiten beim ausliefernden Händler, einem Herstellerfachbetrieb oder in einer vom einem Kfz-Meister/in geleiteten und von der Handwerkskammer anerkannten Fachwerkstatt nach Herstellerrichtlinien lückenlos durchzuführen und diese in der Garantieurkunde bestätigen zu lassen, den Schaden nach Möglichkeit zu mindern und dabei den Weisungen der S-GmbH im Hinblick auf Art, Umfang und Ort der Reparatur zu folgen

Die Nichteinhaltung der Pflichten gefährdet die Garantieansprüche; werden diese verletzt, so ist der Garantiegeber von seiner Leistungspflicht befreit.“

Im Jahre 2004 wurde an dem Fahrzeug ein erhöhtes Axialspiel an der Kurbelwelle festgestellt. Zu diesem Zeitpunkt war das nach den Herstellerrichtlinien vorgesehene Wartungsintervall um 827 km überschritten.

Der Käufer begehrte die Übernahme der Reparaturkosten durch den Garantiegeber.

Der BGH entschied, dass der am Fahrzeug des Käufers aufgetretene Schaden unter den Garantiumfang nach § 1 des Garantievertrages fällt. Der BGH entschied

außerdem, dass die Überschreitung des Wartungsintervalls der Tragung der Kostentragung für die Reparatur nicht entgegensteht.

Der BGH hielt § 3 des Garantievertrages für unzulässig. Der Käufer werde im Sinne des § 307 Abs.1 und 2 BGB unangemessen benachteiligt, wenn die Leistungspflicht des Garantiegebers unabhängig von der Schadensverursachung ausgeschlossen wird, wenn der Käufer die in § 3 des Garantievertrages geregelten Pflichten nicht erfüllt.

Die Verwendung dieser AGB sei unzulässig, weil der Garantiegeber eigene Interessen auf Kosten des Vertragspartners durchzusetzen versuche, ohne von vornherein die Interessen des Vertragspartners hinreichend zu berücksichtigen. Dies sei vorliegend der Fall, weil der Garantiegeber von seiner Pflicht zur Kostentragung ohne Rücksicht darauf frei wird, ob der Verstoß des Käufers gegen seine Obliegenheit zur Durchführung der Wartungsarbeiten für den reparaturbedürftigen Schaden ursächlich ist.

Das Urteil des BGH vom 17.10.2007 mit dem Aktenzeichen VIII ZR 251/06 ist abgedruckt in der Zeitschrift NJW 2008, S. 214ff. (Heft 4) und kann auf der Internetseite des BGH www.bundesgerichtshof.de abgerufen werden.

Zum Themengebiet der Gebrauchtwagengarantie entschied der Bundesgerichtshof in dem folgenden Fall mit Urteil vom 12.12.2007 anders:

Der Käufer erwarb im Jahre 2002 einen Mercedes als Gebrauchtwagen und schloss in diesem Zusammenhang eine Durchrostungsgarantie ab. In dem vom Hersteller herausgegebenen Prospekt mit dem Titel „mobilo-life – Das Langzeit-Garantiepaket für Mobilität und Werterhaltung“ heißt es auszugsweise: „...Das einzigartige Garantie- und Mobilitätspaket mobilo-life ist ab dem 24.10.1998 mit dem Start der neuen S-Klasse serienmäßig in jedem neuen Mercedes-Benz-Pkw. Mobilo-life gilt lebenslang für Ihren Mercedes, laut Gesetzgeber bedeutet dies 30 Jahre....mobilo-life gilt in Ergänzung zu den Gewährleistungsregelungen der Daimler-Benz-Neufahrzeug-Verkaufsbedingungen lebenslang bis 30 Jahre für alle Mercedes-Benz-Pkw. Immer unter der Voraussetzung, dass ab dem fünften Jahr nach der Erstausslieferung durch die Mercedes-Benz-Organisation die Wartungsdienste nach Herstellervorgaben in Mercedes-Benz-Werkstätten ausgeführt werden. Der letzte Wartungsdienst darf zum Zeitpunkt der Inanspruchnahme nicht länger als zwei Jahre zurückliegen...“

Der Käufer ließ die Wartungsdienste ab 2003 nicht bei einer Mercedes-Benz-Werkstatt, sondern bei einem anderen Kfz-Meisterbetrieb durchführen.

Im dem BGH vorliegenden Verfahren verlangt der Käufer die fachgerechte Reparatur der nach seiner Behauptung durchgerosteten Heckklappe.

Der BGH verneinte die Kostentragungspflicht des Herstellers aus dem Garantievertrag, weil die Voraussetzung, die Wartungsdienste nach Herstellervorgaben in Mercedes-Benz-Werkstätten ausführen zu lassen, hier nicht erfüllt sei.

Die Klausel im Garantievertrag, die diese Verpflichtung regelt, sieht der BGH - in diesem Falle - als wirksam an, weil der Vertragspartner nicht unangemessen benachteiligt werde.

Mit der Klausel werde in zulässiger Art und Weise die Bindung des Käufers an bestimmte Werkstätten bezweckt.

Der Hersteller habe ein berechtigtes Interesse daran, dass die Wartungsdienste nach den Herstellervorgaben in Mercedes-Benz-Werkstätten durchgeführt werden. Hierdurch werde das Risiko von Garantiefällen gemindert. Der Hersteller hat auch ein berechtigtes Interesse daran, eine langfristige Bindung des Mercedes-Benz-Käufers an das Vertragswerkstättenetz zu erreichen. Die angebotene langfristige Garantie soll dem Käufer nur „um den Preis“ der regelmäßigen Durchführung der Wartungsdienste in den Vertragswerkstätten zustehen. Wirtschaftlich betrachtet stelle dies eine „Gegenleistung“ für die Garantie dar.

Die Interessen der Käufer werden nach Auffassung des BGH nicht unangemessen beeinträchtigt, da er sich Garantieansprüche bis zu 30 Jahren erhalten könne, indem er die ohnehin regelmäßig durchzuführenden Wartungsarbeiten nach den Herstellerangaben in Mercedes-Benz-Werkstätten durchführen lässt. Er könne selbst entscheiden, ob und ab wann er von den regelmäßigen Wartungen Abstand nimmt oder diese bei anderen Kfz-Betrieben durchführen lässt.

Der BGH geht in seiner Entscheidung ausdrücklich darauf ein, dass in den bis dahin entschiedenen Fällen (wie dem oben erläuterten Fall) die Sach- und Rechtslage eine andere sei, weil in bis dahin entschiedenen Fällen dritte Unternehmen (also nicht wie hier der Fahrzeughersteller) Garantiegeber waren. Das legitime Interesse des Fahrzeugherstellers an der Kundenbindung an das Werkstättenetz rechtfertige im vorliegenden Fall den Verlust der Garantieansprüche bei Unterlassen der Wartungsarbeiten oder bei Durchführung der Wartung in anderen Werkstätten.

Das Urteil des BGH vom 12.12.2007 mit dem Aktenzeichen VIII ZR 187/06 ist abgedruckt in der Zeitschrift NJW 2008, S.843ff. (Heft 12) und unter der Internetseite www.bundesgerichtshof.de abrufbar.

In einem weiteren Verfahren hatte der Bundesgerichtshof zu klären, wie weit die Pflicht des Vermieters eines Unfallersatzwagens zur Aufklärung des Mieters geht.

Hintergrund der Entscheidung vom 24.10.2007 war ein Fall, in dem der Eigentümer eines unfallbeschädigten Wagens einen Unfallersatzwagen zum sog. Unfallersatztarif anmietete.

Von der Haftpflichtversicherung des Unfallverursachers erhielt der Unfallgeschädigte nur einen Teil der Mietwagenkosten, den sog. „Normaltarif“ erstattet. Der Vermieter des Unfallersatzwagens machte daraufhin die noch nicht ausgeglichenen Mietwagenkosten gegenüber dem Mieter geltend.

Die Rechtsprechung des BGH zum sog. Unfallersatztarif stellt sich wie folgt dar: Die Haftpflichtversicherung des Unfallgegners ist grundsätzlich nicht verpflichtet, die Mietwagenkosten über den „Normaltarif“ hinaus zum „Unfallersatztarif“ zu erstatten. Es kann nur der Ersatz derjenigen Mietwagenkosten verlangt werden, „die ein

verständiger, wirtschaftlich denkender Mensch in der Lage des Geschädigten für zweckmäßig und notwendig halten darf.“ Der Geschädigte kann dabei von mehreren auf dem örtlich relevanten Markt erhältlichen Tarifen für die Anmietung eines vergleichbaren Ersatzwagens (innerhalb eines gewissen Rahmens) grundsätzlich nur den günstigsten Mietpreis ersetzt verlangen.

In Ausnahmefällen besteht eine Erstattungspflicht des Haftpflichtversicherers, wenn der Geschädigte „im Hinblick auf die gebotene subjektive Schadensbetrachtung unter Berücksichtigung seiner individuellen Erkenntnis- und Einflussmöglichkeiten sowie der gerade für ihn bestehenden Schwierigkeiten unter zumutbaren Anstrengungen auf dem zeitlich und örtlich relevanten Markt kein wesentlich günstigerer Normaltarif zugänglich ist“.

Jedoch auch in diesen Ausnahmefällen kann die Durchsetzung des Anspruchs schwierig sein, weil der Mieter im Prozess beweisen muss, dass ihm kein wesentlich günstigerer Normaltarif zugänglich war. Wenn der Mieter dies nicht beweisen kann, dann bekommt er nur den Normaltarif erstattet.

Der BGH entschied, dass der Vermieter eines Unfallersatzwagens den Mieter über diese Schwierigkeiten und Risiken in der Durchsetzung der Mietwagenkosten in Höhe des Unfalltarifs aufklären müsse.

Hingegen wird von dem Vermieter eine Beurteilung, ob der Anspruch dem Mieter letztlich zusteht, nicht verlangt und kann diesem nicht auch nicht zugemutet werden.

Im zugrunde liegenden Fall hatte der Eigentümer des unfallbeschädigten Fahrzeugs zwar ausreichend Zeit, sich zu erkundigen.

Der BGH stellte jedoch fest, dass die Tarifspaltung und die damit drohenden Nachteile dem Mieter in der Regel nicht bekannt seien. Der Mieter gehe – im Gegenteil – davon aus, dass der Unfallersatztarif gerade für seine Situation entwickelt worden sei und von der gegnerischen Haftpflichtversicherung daher akzeptiert werde. Im vorliegenden Fall konnte der BGH davon ausgehen, dass dem Mieter bei Abschluss des Mietvertrages nicht bekannt war und er nicht habe damit rechnen müssen, dass die gegnerische Haftpflichtversicherung den Unfallersatztarif nicht erstatten werde.

Der Vermieter konnte die Mietwagenkosten in Höhe des Unfallersatztarifs wegen der fehlenden Belehrung also nicht durchsetzen.

Das Urteil des BGH vom 24.10.2007 mit dem Aktenzeichen XII ZR 155/05 ist abgedruckt in der Zeitschrift Deutsches Autorecht (DAR) 2008, S.86f. (Heft 2) und kann auch auf der Homepage des BGH eingesehen werden.

Wir hoffen, Sie mit diesen Urteilen über interessante Themen informiert zu haben.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.

